

Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Rösrath (Abwassergebühren- und Beitragssatzung) vom 17.10.2017

Nachträge:

1. 03.09.2019 - Einfügung einer Inhaltsübersicht, Neufassung von § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Absatz 1, § 6 Absatz 4 (neu), Änderung von § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 Satz 4, Neufassung von § 19
2. 12.12.2022 – Neufassung § 6 Absätze 1 bis 3
3. 11.12.2023 – Neufassung § 6 Absätze 1 bis 3
4. 13.12.2024 – Neufassung § 6 Absätze 1 bis 3
5. 12.12.2025 – Neufassung § 6 Absätze 1 bis 3

**Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR
über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Rösrath
(Abwassergebühren- und Beitragssatzung) vom 17.10.2017
in der Fassung des 5. Nachtrags vom 12. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath AöR der Stadt Rösrath vom 19.07.2004 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR in seiner Sitzung am 10.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- § 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

- § 2 Abwassergebühren
§ 3 Gebührenmaßstäbe
§ 4 Schmutzwassergebühr
§ 5 Niederschlagswassergebühr
§ 6 Gebührensätze
§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
§ 8 Gebührenpflichtige
§ 9 Fälligkeit der Gebühr
§ 10 Vorausleistungen

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

- § 11 Kanalanschlussbeitrag
§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 13 Beitragsmaßstab
§ 14 Beitragssatz
§ 15 Entstehen der Beitragspflicht
§ 16 Beitragspflichtiger
§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

- § 18 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen
§ 19 Ermittlung des Ersatzanspruches
§ 20 Entstehung des Ersatzanspruches
§ 21 Ersatzpflichtige
§ 22 Fälligkeit des Ersatzanspruches

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Auskunftspflichten
§ 24 Billigkeits- und Härtefallreglung
§ 25 Zwangsmittel

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt Rösrath erhebt das Kommunalunternehmen Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge sowie zum Ersatz von Aufwendungen für Grundstücksanschlussleitungen Kostenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung stellt das Kommunalunternehmen zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Rösrather Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen des Kommunalunternehmens bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Kommunalunternehmens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf das Kommunalunternehmen umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 6 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

- (4) Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Das Kommunalunternehmen erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) wird als Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers zur Messung der dem Grundstück zugeführten Frischwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage berechnet.
- (2) Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch Kanalanschluss wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch das Auspumpen und Abfahren von Anlageninhalten abflussloser Gruben oder privater Kleinkläranlagen, die Behandlung und Beseitigung der gesammelten Anlageninhalte im Zentralklärwerk sowie die Vorhaltung von Abfuhr- und Klärkapazität wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist jeweils der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die weder unmittelbar noch mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom Kommunalunternehmen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den

messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung statistischer Verbrauchsmengen im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und dem Kommunalunternehmen nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage bzw. der Grundstücksentwässerungsanlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Kommunalunternehmen eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Kommunalunternehmen abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen

Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen beim Kommunalunternehmen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 5 **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von dem Kommunalunternehmen vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch das Kommunalunternehmen zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung des Kommunalunternehmens hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann das Kommunalunternehmen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom Kommunalunternehmen geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Begrünte Dachflächen mit einem humushaltigen Mindestaufbau von 10 cm sowie wasserdurchlässig befestigte Flächen in Ökopflaster (Rasengittersteine, Sickerfugensteine, haufwerksporige Sickersteine) mit einer durch Prüfzeugnis des Herstellers nachgewiesenen Mindestdurchlässigkeit von 270 l je Sekunde und Hektar, fließen mit einem Faktor von 0,5 in die Bemessungsgrundlagen nach Abs. 1 ein.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Kommunalunternehmen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Veränderung wird mit dem 1. Tag des Monats

berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Kommunalunternehmen zugegangen ist.

- (5) Sofern Niederschlagswasser von abflusswirksamen Grundstücksflächen durch Regenwassernutzungsanlagen als Ersatz für Trinkwasser im häuslichen oder gewerblichen Gebrauch verwendet wird (Brauchwasser), ist die nach § 6 Abs. 3 ermittelte Gebühr anteilig zu reduzieren. Die Reduzierung erfolgt im Verhältnis der als Brauchwasser genutzten Regenwassermengen je Kalenderjahr zu der auf betreffenden Flächen angefallenen Gesamtmenge des Jahresniederschlags. Als jährliche Niederschlagshöhe für die Ermittlung der Gesamtmenge werden 1.000 mm zugrundegelegt.
- (6) Dem Gebührenpflichtigen obliegt der Nachweis über die Menge des verwendeten Niederschlagswassers. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 4 Abs. 1 beträgt für jeden angefangenen Monat abhängig von der Zählergröße des Wasserzählers

Q3*	Qn**	
4	2,5	4,20 €
10	6,0	10,08 €
16	10,0	16,80 €
63	40,0	67,20 €
100	60,0	100,80 €

* Q3 = (MID) Measuring Instruments Directive (Neue Europäische Messgeräte-Richtlinie)

** Qn = Nenngröße des Wasserzählers (Alte EWG Messgeräte-Richtlinie)

- (2) Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 4 Abs. 2 beträgt je m³ Schmutzwasser i.S.d. § 4 Abs. 3 jährlich
 - a) für Benutzer mit Kanalanschluss und abflusslosen Gruben 4,23 €
 - b) für Benutzer mit vollbiologischen Kleinkläranlagen 1,06 €
 - c) für Benutzer mit sonstigen Kleinkläranlagen 2,12 €.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt je m² bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 5 Abs. 1 jährlich 1,60 €.
- (4) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an das Kommunalunternehmen zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 KAG NW anrechnungsfähigen Beträge.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Kanalanschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.

- (2) Für Kanalanschlüsse bzw. Grundstücksentwässerungsanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Kanalanschlusses bzw. Ausserbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) bei Niederschlagswassergebühren für Grundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet und/oder tatsächlich genutzt werden, der jeweilige Träger der Straßenbaulast,
 - b) in allen sonstigen Fällen
 - ba) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist auch der Erbbauberechtigte,
 - bb) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Kommunalunternehmen innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Kommunalunternehmen die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalunternehmens das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Gebührenbescheid keine anderen Fälligkeitstermine genannt sind. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende des jeweiligen Kalenderjahres. Soweit erforderlich kann sich das Kommunalunternehmen hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Das Kommunalunternehmen erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Als Fälligkeit der Abschlagszahlungen gelten die in den Gebührenbescheiden festgesetzten Zahlungstermine.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern in dem Gebührenbescheid keine anderen Fälligkeitstermine genannt sind.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Kommunalunternehmens für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht

bestehen und

3. für das Grundstück muss

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein vom Kommunalunternehmen betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|--|------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,90 |
| d) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,20 |
| e) | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 2,40 |
| f) | bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,50 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Bau-massenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Fest-setzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstü-cken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Veranla-gungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebau-ungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nut-zung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zu-lässig wäre.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 7,67 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser Teilbetrag beträgt je m² Veranlagungsfläche:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser | 5,62 € |
| b) | bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser | 2,05 €. |
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind dem Kommunalunternehmen nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal in der Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 19 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der dem Kommunalunternehmen nach § 18 Abs. 1 und 2 entstehende Aufwand ist in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

§ 20 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 21 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 22 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalunternehmens das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann das Kommunalunternehmen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 24 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 25 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebühren- und Beitragssatzung vom 18.02.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AöR} über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebühren- und Beitragssatzung) in der Stadt Rösrath vom 17.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath ^{AöR}, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 17. Oktober 2017

Ralph Hausmann
Vorstand
StadtWerke Rösrath ^{AöR}

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Rösrath (Abwassergebühren- und Beitragssatzung) wurde am 20. Oktober 2017 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 21. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Der 1. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Rösrath (Abwassergebühren- und Beitragssatzung) wurde am 06. September 2019 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 07. September 2019 in Kraft getreten.

Der 2. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Rösrath (Abwassergebühren- und Beitragssatzung) wurde am 12. Dezember 2022 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie am 13.12.2022 mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2023 in Kraft getreten.

Der 3. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Rösrath (Abwassergebühren- und Beitragssatzung) wurde am 11. Dezember 2023 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie am 13. Dezember 2023 mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2024 in Kraft getreten.

Der 4. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Rösrath (Abwassergebühren- und Beitragssatzung) wurde am 13. Dezember 2024 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie am 13. Dezember 2024 mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Der 5. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Rösrath (Abwassergebühren- und Beitragssatzung) wurde am 12. Dezember 2025 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie am 12. Dezember 2025 mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten.